KANTON solothurn

Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

2022

Beauftragte für Information
und Datenschutz

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
datenschutz.so.ch

Tätigkeitsbericht 2022 der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Rückblick und Ausblick	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 9
3.3	Merkblätter	S. 10
4.	Schlichtungsverfahren	S. 11
5.	Aufsicht	S. 13
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 16
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 18
8.	Schulung / Sensibilisierung / Information	S. 19
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 20
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 21
11.	Dank	S. 22
12.	Statistische Auswertungen	S. 23
Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe		S. 27

Redaktioneller Hinweis:
Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (Beauftragte). Damit ist die Funktion der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von mehreren Personen.[1] **Der nachfolgende Begriff «die Beauftragte» steht für das gesamte Team.**

[1] Vgl. Ziff. 10.1.

1. Rückblick und Ausblick

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (Beauftragte) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

Im Berichtsjahr endeten die allermeisten staatlichen Covid-19 Massnahmen. Dies war aus Datenschutzsicht von grosser Bedeutung, weil damit die mit den Massnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe beendet wurden und damit auch die Gefahr der latent drohenden Überwachung der Bevölkerung weggefallen ist. Ab Mitte 2022 begannen die Behörden die während der Pandemie erfassten Daten zu triagieren, um sie entweder den staatlichen Archiven zu übergeben oder nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen. Die Beauftragte beriet die Behörden in diesem Zusammenhang.

2022 starteten in der Kantonsverwaltung die Arbeiten für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie. Die Beauftragte begleitete diese Arbeiten von Beginn an und wies auf die Herausforderungen hin, welche es aus Datenschutzsicht gilt im Auge zu behalten. Sie wird die geplanten Digitalisierungsschritte weiterhin verfolgen und sich dafür einsetzen, dass die Grundsätze des Datenschutzes, namentlich die Rechtmässigkeit, die Verhältnismässigkeit und die Datensicherheit genügend beachtet werden.

Im Übrigen war 2022 wiederum ein sehr arbeitsintensives Jahr. Die Beauftragte beantwortete 303 Fragen, wovon über 100 von Gemeinden gestellt wurden. Die Fragen betrafen sehr unterschiedliche Themenbereiche, ein klarer Trend zu gewissen Themen liess sich nicht feststellen. Nach wie vor wurden rund zwei Drittel aller Fragen von Behörden gestellt und ein Drittel von Bürgerinnen und Bürgern. Das Verhältnis der Fragen zum Datenschutz zu den Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip blieb unverändert. Wie bisher betraf der grösste Teil der Fragen den Datenschutz (ca. 80 %).

Im Berichtsjahr konnten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip sieben Schlichtungsverfahren erledigt werden. Nur in einem Fall konnte keine Einigung erzielt werden und die Beauftragte musste eine Empfehlung erlassen. Nebst den Beratungen und den Schlichtungen führte die Beauftragte 81 Vorabkontrollen und fünf Kontrollen durch und nahm zu diversen rechtsetzenden Erlassen Stellung. Im Berichtsjahr konnten gegenüber den Vorjahren mehr Schulungen im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt werden.

Ende des Berichtsjahres wurde unter der Federführung der Staatskanzlei eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vorbereiten soll. Die Arbeitsgruppe kann sich auf umfassende Vorarbeiten stützen, welche die Beauftragte schon früher eingereicht hatte.

2. Aufgaben

Die Beauftragte erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.[2] Sie

a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;

b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;

c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;

d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);

e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;

f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;

g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;

h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;

i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.[3]

Gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG wurde der Beauftragten eine weitere Aufgabe übertragen. Sie hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.[4] Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG) zu erfüllen hat. Die Beauftragte erfüllt diesen Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.[5] Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.[6]

---

2 § 32 InfoDG.
3 § 3 InfoDG.
4 § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).
5 § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung.
6 § 7 Dienstaufsichtsverordnung.

3. Beratung

Die Beauftragte berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte.[7] Die statistischen Auswertungen sind unter Ziff. 12 zu finden.

3.1 Fragen zum Datenschutz

Der Beauftragten wurden Datenschutzfragen aus sehr unterschiedlichen Gebieten gestellt. Bürgerinnen und Bürger fragen oft nach, ob eine Behörde in einem konkreten Sachverhalt korrekt mit den Daten umgegangen sei. Behörden schätzen es, dass sie sich bei Unsicherheiten an die Beauftragte wenden können und zeitnah eine Antwort erhalten. Die Fragen erscheinen manchmal banal; oft aber ist für die Beantwortung der Fragen nicht nur ein solides Datenschutzwissen erforderlich, sondern auch Kenntnisse von diversen anderen Fachbereichen. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt.

3.1.1 Kann ich mich gegen die Veröffentlichung meines Grundbucheintrages im Internet wehren?

Ausgangslage:
Seit 2020 ermöglicht der Kanton Solothurn die Internetabfrage von öffentlichen Informationen des Grundbuchs. Jedermann kann geobasiert nachschauen, wer Eigentümer oder Eigentümerin eines bestimmten Grundstücks ist. Die Beauftragte wies in einem früheren Tätigkeitsbericht[8] darauf hin, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen das Recht haben müssen, sich gegen diese Veröffentlichung zu wehren. Wiederholt wurde sie angefragt, ob es nun eine solche Sperrmöglichkeit gäbe.

Auskunft:
Seit dem 1. Mai 2023 besteht nun die Möglichkeit, eine entsprechende Datensperre zu hinterlegen. Die Verordnung über die Führung des Grundbuchs sieht neu vor, dass die betroffenen Personen den Internetzugriff auf ihre Daten im Grundbuch auf Antrag hin sperren lassen können.[9] Die Gesuche können bei den Grundbuchämtern eingereicht werden.[10] Die Sperre bezieht sich einzig auf den elektronischen Zugang im Internet. Aufgrund der Öffentlichkeit des Grundbuchs bleiben die Daten beim Grundbuchamt weiterhin einsehbar.

3.1.2 Müssen wir Zuziehende auf das sog. Sperrecht aufmerksam machen?

Ausgangslage:
Eine Einwohnergemeinde wies Zuziehende bei der Anmeldung jeweils darauf hin, dass sie eine Datensperre gemäss § 27 InfoDG hinterlegen können. Die Einwohnergemeinde erkundigte sich, ob es eine entsprechende Informationspflicht gäbe.

Auskunft:
Die Beauftragte bestätigte, dass die Gemeinden nicht verpflichtet seien, Zuziehende über die Möglichkeit der Datensperre zu informieren. Sie riet der Gemeinde aber dennoch, Zuziehende weiterhin auf das Sperrecht aufmerksam zu machen. Dies insbesondere deshalb, weil im Kanton Solothurn im InfoDG ein relativ "grosszügiges" Auskunftsrecht vorgesehen sei. Privatpersonen

---

7 § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.
8 Tätigkeitsbericht 2019 Ziff. 3.2.1.
9 § 26bis Abs. 3 Verordnung über die Führung des Grundbuchs (BGS 212.472).
10 Entsprechende Gesuche können bei den Grundbuchämtern per Post oder per Mail eingereicht werden.

könnten auch ohne Interessensnachweis die Bekanntgabe der in § 22 Abs. 1 InfoDG aufgezählten Daten einer bestimmten Person verlangen. Privatpersonen könnten insbesondere die Adresse, das Alter, das Zuzugsdatum oder den Wegzugsort einer konkreten Person erfragen. Nur wenn die betroffene Person eine Datensperre hinterlegt habe, müsse die anfragende Person gegenüber der Gemeinde glaubhaft machen, dass die Sperre sie bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert. Die Beauftragte weist an dieser Stelle darauf hin, dass das sog. Sperrrecht jederzeit hinterlegt werden kann. Die Beauftragte hat auf ihrer Homepage einen Musterbrief für die Einreichung einer Datensperre aufgeschaltet.[11]

3.1.3 Wie lange müssen die Verfügungen des Contact-Tracing aufbewahrt werden?

Ausgangslage:
Das Departement des Innern[12] kontaktierte die Beauftragte im Zusammenhang mit den "Aufräumungsarbeiten" der Personendaten, welche während der Corona Pandemie entstanden sind. Es hatte in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen bereits sehr umfassende Abklärungen vorgenommen und wollte sich vergewissern, ob die Schlussfolgerungen korrekt seien. Gewisse Zweifel bestanden im Zusammenhang mit den Verfügungen, welche vom Contact-Tracing-Team erlassen wurden und den dazugehörenden Verfahrensakten. Das Departement ging davon aus, dass für diese Daten nicht die kürzeren spezialrechtlichen Aufbewahrungsfristen aus dem Epidemiengesetz, der Epidemienverordnung und den Covid-Erlassen anwendbar seien, sondern die allgemeinen Aufbewahrungsfristen des Verwaltungsverfahrensrechts.

Auskunft:
Die Beauftragte prüfte die Analyse und stimmte den Schlussfolgerungen zu. Sie bestätigte, dass für die Verfügungen die Aufbewahrungsfristen des Verwaltungsverfahrensrechts anwendbar seien. Weil im kantonalen Verwaltungsverfahrensrecht die Aufbewahrungsfristen nicht ausdrücklich geregelt seien, empfahl sie, sich an der Amtspraxis zu orientieren. Die Verfügungen des Contact-Tracings seien grundsätzlich gleich lang aufzubewahren wie kantonsärztliche Verfügungen in anderen Bereichen, längstens jedoch während zehn Jahren. Um die Dokumentation zu gewährleisten, könnten auch diejenigen Akten des Contact-Tracings, die für die Nachvollziehbarkeit der Verfügungen notwendig seien, gemäss diesen Fristen aufbewahrt werden. Sie wies darauf hin, dass die Daten vor der Löschung dem Staatsarchiv anzubieten seien.

3.1.4 Warum hat der Jungschützenverein den Namen und die Adresse unseres Kindes?

Ausgangslage:
Eltern wandten sich an die Beauftragte, weil ihr Kind Post vom lokalen Jungschützenverein erhielt. Sie ärgerten sich über diesen Versand, der zeitlich mit dem Kriegsausbruch in der Ukraine zusammenfiel und fragten, weshalb der Jungschützenverein die entsprechenden Kontaktdaten habe.

Auskunft:
Die freiwilligen Jungschützenkurse sind ein Bestandteil der vordienstlichen Ausbildung der Schweizer Armee.[13] Die Jungschützenvereine erfüllen in diesem Zusammenhang eine öffentliche Aufgabe und dürfen die Einwohnergemeinden für diese Aufgabenerfüllung um Amtshilfe bitten. Die Einwohnergemeinden müssen den Jungschützenvereinen diejenigen Daten liefern, welche für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

---

11 Vgl.: https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-und-publikationen/muster/.
12 Der Rechtsdienst des Departementes klärte die Fragen für das Gesundheitsamt ab.
13 Verordnung über die vordienstliche Ausbildung (VAusb; SR 512.15).

3.1.5 Man kann im Sichtfenster des Zustellkuverts für Wahl- und Abstimmungen mein Geburtsdatum sehen!

Ausgangslage:
Eine stimmberechtigte Person meldete sich bei der Beauftragten und bemängelte, dass auf ihrem Stimmrechtsausweis das Geburtsdatum oberhalb des Adressfelds abgedruckt sei und dies in einer Weise, dass es durch das Fenster des Briefumschlages klar sichtbar sei.

Auskunft:
Die Beauftragte verwies auf die Weisungen über die Stimmrechtsausweise und Zustellkuverts.[14] Diese würden abschliessend regeln, welche Informationen die Stimmrechtsausweise enthalten. Das Geburtsdatum sei in den Weisungen nicht aufgeführt und dürfe deshalb auch nicht auf dem Stimmrechtsausweis stehen. Nach Rücksprache mit der betroffenen Person informierte die Beauftragte die zuständige Gemeinde und diese bestätigte, dass sie die Geburtsdaten künftig nicht mehr auf die Stimmrechtsausweise drucken werde.

3.1.6 Dürfen wir den Belegungsplan der Mehrzweckhalle veröffentlichen?

Ausgangslage:
Im Berichtsjahr wandten sich zwei Gemeinden an die Beauftragte und erkundigten sich, ob der Belegungsplan einer Turnhalle bzw. einer Mehrzweckhalle im Internet veröffentlicht werden dürfe.

Auskunft:
Die Beauftragte wies darauf hin, dass dies davon abhänge, welche Informationen in den Plänen aufgeführt seien. Sofern die Nutzung der Halle in allgemeiner Art umschrieben werde, spreche nichts gegen eine Veröffentlichung der Belegungszeiten im Internet. Unzulässig sei aber die Bekanntgabe der Personen, welche die Räumlichkeiten mieten. Aus diesem Grund sei der für die interne Nutzung erstellte Belegungsplan in der Regel nicht geeignet, in dieser Form im Internet veröffentlicht zu werden.

3.1.7 Dürfen wir die Auswertung der Mitarbeitenden-Beurteilungen öffentlich machen?

Ausgangslage:
In der Kantonsverwaltung führen die Vorgesetzen mit den Mitarbeitenden jährlich ein Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch. Dabei werden die Leistungen der Mitarbeitenden mit «ausgezeichnet», «sehr gut», «gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet.[15] Ein Journalist wollte vom Personalamt wissen, wie viele Mitarbeitende das jeweilige Prädikat erhalten hätten. Das Personalamt fragte bei der Beauftragten nach, ob irgendwelche datenschutzrechtlichen Gründe gegen die Bekanntgabe sprechen würden.

Auskunft:
Die Beauftragte wies darauf hin, dass aufgrund der grossen Zahl der beurteilten Personen aus der Summe der jeweiligen Bewertungen keine Rückschlüsse mehr auf einzelne Personen möglich seien. Bekannt würde lediglich, dass ein gewisser Prozentsatz von Mitarbeitenden mit einem bestimmten Prädikat bewertet worden sei. Die Beauftragte erkannte keine datenschutzrechtlichen Gründe, welche gegen die Bekanntgabe sprechen würden.

---

14 BGS 113.113.
15 § 198 Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3).

3.1.8 Welche Auswirkungen hat die Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) auf meine Institution?

Ausgangslage:
Am 1. September 2023 wird die Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)[16] in Kraft treten. Gegen Ende des Berichtsjahres gelangten zwei Institutionen an die Beauftragte. Diese waren privatrechtlich organisiert, erfüllten aber im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben. Sie wollten von der Beauftragten wissen, inwiefern die Revision des DSG Auswirkungen auf ihre Tätigkeiten habe.

Auskunft:
Die Beauftragte wies darauf hin, dass die Institutionen im Bereich des Leistungsauftrages nicht dem DSG, sondern dem kantonalen Datenschutzrecht[17] unterstehen würden. Dieses würde ebenfalls noch revidiert werden; über die entsprechenden Änderungen im InfoDG würde die Beauftragte zu gegebener Zeit informieren. Die Revision des DSG würde daher nur bei Themen relevant, welche nicht den Leistungsauftrag betreffen.[18]

16 SR 235.1.
17 InfoDG.
18 Die Beauftragte hat aufgrund vermehrter Anfragen im Jahr 2023 zu diesem Thema mittlerweile ein Merkblatt verfasst. Vgl. https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-und-publikationen/merkblaetter/.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Beauftragte beriet Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger bei diversen Fragen zur Transparenz. Nachfolgend werden drei Beispiele aufgeführt.

3.2.1 Kann das Öffentlichkeitsprinzip vertraglich ausgeschlossen werden?

Ausgangslage:
Eine Gemeinde erkundigte sich bei der Beauftragten, welche Bedeutung Vertraulichkeitsklauseln in Verträgen mit Behörden hätten. Im konkreten Fall wurde der Gemeinde ein Vertragsentwurf unterbreitet, welcher den Inhalt des Vertrages als vertraulich bezeichnete. Die Gemeinde erkundigte sich, wie sie vorgehen soll.

Auskunft:
Die Bestimmungen im InfoDG zum Öffentlichkeitsprinzip sind zwingender öffentlich-rechtlicher Natur. Als solche können sie nicht durch vertragliche Abmachungen wegbedungen werden.[19] Vielmehr ergeben sich die Ausnahmen und Einschränkungsgründe vom Öffentlichkeitsprinzip abschliessend aus dem InfoDG selbst.[20] Die Beauftragte riet der Gemeinde, die Vertraulichkeitsklausel zu streichen oder einen Vorbehalt zugunsten des InfoDG einzufügen.[21]

3.2.2 Muss die betroffene Person zum Umfang der zu ihrem Schutz geschwärzten Stellen angehört werden?

Ausgangslage:
2019 ordnete der Regierungsrat eine Administrativuntersuchung an. Auszüge aus dem Untersuchungsbericht wurden bereits im Nachgang öffentlich gemacht. Aus Rücksicht auf ein laufendes Strafverfahren wurde der Zugang zu weiteren Teilen des Berichts zeitlich aufgeschoben. Es war im Voraus klar, dass einzelne Stellen aufgrund des Inhalts der Informationen auch später eingeschwärzt werden müssen. Es handelte sich dabei um Informationen aus mehreren Strafverfahren und Daten zum Straf- und Massnahmenvollzug einer verurteilten Person. Der Bericht enthielt Daten zu dieser Person, aber auch Informationen über die Opfer. Nachdem das rechtskräftige Urteil im Strafverfahren vorlag, liess sich die zuständige Behörde von der Beauftragten in Bezug auf das konkrete Vorgehen beraten.

Auskunft:
Die Beauftragte wies darauf hin, dass die Persönlichkeitsrechte der Opfer einen sehr hohen Stellenwert haben und riet, alle Informationen über die Opfer einzuschwärzen. In Bezug auf die sehr sensiblen Informationen über die verurteilte Person sei eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz und dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person vorzunehmen. Damit im konkreten Fall das Ergebnis der Administrativuntersuchung verstanden werden könne, müssten gewisse Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug öffentlich gemacht werden. Die Beauftragte bestätigte, dass der verurteilten Person das rechtliche Gehör zu gewähren sei. Im konkrete Fall riet sie, dieser Person den geschwärzten Bericht in der Version, in welcher die Behörde die Veröffentlichung beabsichtigte, zur Stellungnahme zu senden. So könne sich die betroffene Person zum Umfang der geplanten Einschwärzung äussern

---

19 Vgl. dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. August 2020, VWBES 2020.28, E. 5.3 (SOG 2020 Nr. 6).

20 § 13 f. InfoDG.

21 Dies aus Gründen der Transparenz und allenfalls aus Haftungsgründen.
Die Beauftragte rät den Behörden Verträge mit Vertraulichkeitsklauseln regelmässig wie folgt zu präzisieren: "Vorbehalten sind gesetzliche Informationspflichten, insbesondere jene des Informations- und Datenschutzgesetzes."

und allenfalls ein Rechtsmittel ergreifen.[22]

3.2.3 Müssen die Zweckverbände ihre Statuten veröffentlichen?

Ausgangslage:
Eine Person wunderte sich, dass die aktuellen Statuten einer Sozialregion nicht im Internet abrufbar waren. Weder der Zweckverband noch die betroffenen Gemeinden hätten die Statuten auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Auskunft:
Die Beauftragte erklärte, dass die Sozialregion ihre Statuten auf Anfrage hin zugänglich machen müsse. Es bestehe aber weder für den Zweckverband noch für die angeschlossenen Gemeinden eine Verpflichtung, die Statuten im Internet zu veröffentlichen. Das InfoDG sehe ausdrücklich vor, dass die Gemeinden lediglich nach ihren Möglichkeiten informieren müssen.[23] Sie rät den Sozialregionen aber dennoch, ihre Statuten aktiv zu veröffentlichen, zumal dies nicht mit grossem Aufwand verbunden ist.

3.3 Merkblätter

Soweit dies die Ressourcen zulassen, erstellt die Beauftragte Merkblätter zu bestimmten Themen und publiziert sie auf ihrer Homepage. Zudem verweist sie auf ihrer Homepage auf wichtige Merkblätter von Datenschutzbeauftragten von anderen Kantonen. Im Berichtsjahr wurden aus Ressourcengründen keine neuen Merkblätter erstellt.

[22] Die betroffene Person war mit dem Umfang der Schwärzung nicht einverstanden und reichte ein Rechtsmittel ein. Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. Mai 2023, VWBES.2022.471. Der Beauftragten ist nicht bekannt, ob das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

[23] § 7 Abs. 3 InfoDG.

4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen.[24] Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass sie eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt es zu einem Schlichtungsverfahren und kommt keine Einigung zustande, erlässt die Beauftragte eine Empfehlung.[25]

Im Berichtsjahr gingen bei der Beauftragten zwölf neue Schlichtungsgesuche ein. Ein Schlichtungsverfahren war Ende des Vorjahres noch pendent. Dieses Verfahren wurde sistiert und wird in der Folge in der Statistik nicht mehr als pendenter Fall aufgeführt. Im Berichtsjahr konnte die Beauftragte sieben Schlichtungsgesuche erledigen. Sie führte zwei Schlichtungsverhandlungen durch. In einem Verfahren konnte eine Einigung erzielt werden. Im anderen Verfahren war dies nicht möglich und die Beauftragte erliess eine Empfehlung. Fünf weitere Verfahren konnten ebenfalls abgeschlossen werden, ohne dass eine eigentliche Schlichtungsverhandlung erforderlich war. Die Beauftragte war lediglich beratend und vermittelnd tätig. Die Zugangsgesuchsteller und Zugangsgesuchstellerinnen erhielten jeweils einen Teil oder alle verlangten Informationen. Fünf Verfahren waren Ende des Berichtsjahres noch pendent.

4.1 Zugang zu Rechnungsprüfungsberichten einer Sozialregion

Zwei Personen ersuchten bei einer Sozialregion um Zugang zu zwei Rechnungsprüfungsberichten und den relevanten Anhängen. Die Sozialregion verweigerte den Zugang namentlich mit Verweis auf die entgegenstehenden schützenswerten privaten Interessen. Die beiden Gesuchsteller beantragten bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren. Weil in diesem Verfahren keine Einigung erzielt werden konnte, erliess die Beauftragte eine Empfehlung.

Die Beauftragte wies in der Empfehlung darauf hin, dass der Zugang zu einem amtlichen Dokument nicht bereits deshalb ausgeschlossen sei, weil darin Personendaten enthalten seien und diese nicht anonymisiert werden könnten.[26] Vielmehr sei eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Transparenz und den privaten Interessen an Geheimhaltung vorzunehmen.[27] Die Rechnungsprüfungsberichte seien aufgrund besonderer Vorkommnisse in Auftrag gegeben worden. Im konkreten Fall ging es um Zahlungen, welche Nachtragskredite erforderlich machten. Aufgrund der Höhe der Nachtragskredite bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse zu erfahren, wie es zu den erwähnten Ausgaben gekommen sei und ob allenfalls Missstände oder Führungsdefizite zu den Nachtragskrediten geführt hätten. Je nach Inhalt der Rechnungsprüfungsberichte seien Unannehmlichkeiten, eine Beeinträchtigung des beruflichen Ansehens oder sogar Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen der betroffenen Personen – im konkreten Fall der führungsverantwortlichen Personen – vorstellbar. Je gewichtiger allfällige Vorwürfe wären, desto stärker würden die betroffenen Personen in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt. Gleichzeitig würde aber auch das öffentliche Interesse an Transparenz mit zunehmendem Schweregrad allfälliger Missstände gewichtiger werden. Es sei gerade Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsprinzips, die Behördentätigkeit einer demokratischen Kontrolle zu unterziehen und allfällige Missstände aufzudecken. Man dürfe davon ausgehen, dass bei Prüfberichten

[24] § 36 InfoDG.
[25] § 36 Abs. 3 InfoDG.
[26] Eine Anonymisierung war im konkreten Fall nicht möglich.
[27] Vgl. insbesondere Tätigkeitsbericht 2019 Ziff. 4.1 und Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. August 2020, VWBES 2020.28. E. 5.3 (SOG 2020 Nr. 6).

zu besonderen Vorkommnissen das öffentliche Interesse an Transparenz gegenüber den Geheimhaltungsinteressen des obersten führungsverantwortlichen Kaders regelmässig überwiegen würde. Die Beauftragte empfahl der Sozialregion den Zugang zu den Rechnungsprüfungsberichten zu gewähren, vorgängig jedoch den betroffenen Personen die Möglichkeit zu bieten, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.[28]

4.2 Verwaltungsgerichtsurteil: Allgemeine Anstellungsbedingungen für Chefärzte und Chefärztinnen und leitende Ärzte und Ärztinnen der soH / Information über den Rechnungsversand

2021 beantragte eine Person bei der Beauftragten eine Schlichtung, weil die Solothurner Spitäler AG (soH) ihr Zugangsgesuch abgelehnt hatte. An der Schlichtungsverhandlung konnte eine Teileinigung erzielt werden; strittig blieben der Zugang zu den Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Chefärzte und Chefärztinnen und leitende Ärzte und leitende Ärztinnen und der Zugang zur Information, ob die soH einem bestimmten Unternehmen im Rahmen des Rechnungsversands einen Auftrag erteilt habe. Die Beauftragte erliess eine Empfehlung und riet der soH den Zugang zu den verlangten Informationen zu gewähren. Sie empfahl der soH zudem, eine anfechtbare Verfügung zuhanden der gesuchstellenden Person zu erlassen, falls die soH beabsichtigte, der Empfehlung nicht Folge zu leisten.[29]

Auf entsprechende Rückfrage der gesuchstellenden Person lehnte die soH sowohl die Bekanntgabe der verlangten Informationen wie auch den Erlass einer Verfügung ab. Dagegen erhob die gesuchstellende Person Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht wies die soH an, den Fall materiell zu beurteilen und zu entscheiden.[30] Die soH hielt weiterhin daran fest, dass die Bestimmungen des InfoDG auf die konkreten Fragestellungen nicht anwendbar seien, der Zugang folglich nicht zu gewähren sei und erliess eine entsprechende Verfügung. Auch gegen diese Verfügung erhob die gesuchstellende Person Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht schloss sich der Argumentation der Beauftragten an und hielt fest, dass die soH in Bezug auf die konkreten Fragestellungen unter den Behördenbegriff von § 3 InfoDG falle und die soH keine schützenswerten Interessen an einer Verweigerung des Zugangs dargelegt habe. Es hiess die Beschwerde gut und wies die soH an, die verlangten Informationen bekannt zu geben.[31]

---

28 Die Sozialregion lehnte den Zugang in Form einer Verfügung ab. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung ist vor dem Verwaltungsgericht hängig.

29 Vgl. Tätigkeitsbericht 2021, Ziff. 4.1.

30 Das Verwaltungsgericht übernahm die Argumentation der Beauftragten, wonach Tatsachen, welche sowohl für die Zuständigkeit wie auch für die Begründetheit ausschlaggebend sind, nur in einem Verfahrensstadium geprüft werden, nämlich bei der Begründetheit (Theorie der doppelt relevanten Tatsachen). Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. März 2022, VWBES.2021.400.

31 Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. Februar 2023, VWBES.2022.241. Der Beauftragten ist nicht bekannt, ob das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die Beauftragte überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.[32] Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.[33] Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, bei den Audits jedoch ein Verbesserungspotential geortet wird. Dies kann insbesondere bei den organisatorischen und technischen Massnahmen der Datensicherheit der Fall sein. In solchen Fällen kann die Beauftragte keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.[34]

Im Berichtjahr wurde eine Kontrolle beim Migrationsamt im Zusammenhang mit der Nutzung des Visa-Informationssystems der Schengenstaaten, drei Nachkontrollen von früheren Datenschutzaudits sowie die jährliche Kontrolle beim Nachrichtendienst durchgeführt.

5.2 Audit beim Migrationsamt: Nutzung der Visa-Informationssysteme

Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) wird von den Schengen-Staaten gemeinsam betrieben. Dazu zählt auch die Schweiz. Das C-VIS enthält Daten über Visumantragstellende für einen kurzfristigen Aufenthalt (Schengen-Visa). Das nationale Visuminformationssystem (ORBIS) enthält die Daten zu nationalen Visumgesuchen. Die Schengen Verträge verlangen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes bei der Nutzung der Visa-Informationssysteme durchführen. Entsprechend führte die Beauftragte im Berichtsjahr beim Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA) eine Kontrolle durch. Sie koordinierte sich mit anderen kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden, welche gleichzeitig ebenfalls Kontrollen der Visa-Informationssysteme durchführten.

Die Prüfung umfasste eine stichprobenbasierte Auswertung von Protokolldaten (Log-Files) und Interviews mit Mitarbeitenden des MISA. Die Beauftragte konnte keine Unregelmässigkeiten feststellen, die seitens MISA einer Korrektur bedurften. Es wurden aber ein paar Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und ausgewiesen. Die Beauftragte riet beispielsweise, die Ausbildung und Instruktion weiter zu verbessern, damit die Mitarbeitenden die Abfragen der Visa-Informationssysteme korrekt und in jeder Situation angemessen durchführen.

Im Rahmen der Kontrolle stellten die Beauftragte und weitere Datenschutzaufsichtsbehörden fest, dass in ORBIS Log-Einträge generiert wurden, obschon die Benutzenden ausschliesslich Abfragen beim Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) getätigt hatten. Diese Erkenntnis wurde dem Staatssekretariat für Migration (SEM) mitgeteilt, welches sowohl für den Betrieb des ORBIS wie auch des ZEMIS verantwortlich ist. Das SEM informierte die Datenschutzaufsichtsbehörden, dass diese automatisierten Abfragen im ORBIS in der ZEMIS-Verordnung[35] aufgeführt werden müssten und die ZEMIS-Verordnung entsprechend anzupassen sei. Es habe die dafür notwendigen Arbeiten eingeleitet.

---

32 § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG.
33 § 38 Abs. 1 InfoDG.
34 § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.
35 SR 142.513.

5.3 Nachkontrollen von früheren Audits

Die Beauftragte verzichtete bisher aus Gründen fehlender Ressourcen auf Nachkontrollen der Audits. Im Berichtsjahr plante die Beauftragte ursprünglich, Audits bei drei Sozialregionen durchzuführen. Erste Kick-Off Sitzungen mit den betroffenen Behörden wurden bereits durchgeführt. Die Sozialregionen waren dann aber im Zusammenhang mit der Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine sehr stark gefordert und baten darum, die Audits zu verschieben. Die Beauftragte hatte Verständnis für die besondere Situation und entschied sich, anstelle der geplanten Kontrollen Nachkontrollen von früheren Audits durchzuführen. Sie führte die folgenden drei Nachkontrollen durch:

- Papierentsorgung durch das Hochbauamt (HBA) aus 2008
- Fahrzeughalterabfragen bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) aus 2016
- Druck und Versand von Austrittsberichten bei der Solothurner Spitäler AG (soH) aus 2018

Bei den Nachkontrollen konnte festgestellt werden, dass viele der Verbesserungsvorschläge umgesetzt worden sind. Aufgrund der Nachkontrolle haben die kontrollierten Behörden aber jeweils noch weitere Verbesserungen in den Prozessen eingeleitet und zusätzliche Dokumentationen erstellt und nachgereicht. Das HBA überarbeitete die Prozesse in wesentlichen Aspekten und aktualisierte die dazugehörige Beschreibung bei der Entsorgung von Informationen auf Papier (Akten, Postverkehr, amtliche Schreiben etc.). Bei der soH und der MFK bewirkten die Nachkontrollen Verbesserungen bei den Verträgen mit ihren externen Dienstleistern sowie bei der Dokumentation des Datenschutzes und der Datensicherheit.

5.4 Kontrolle Nachrichtendienst

Die Beauftragte ist aufgrund der Dienstaufsichtsverordnung verpflichtet, den kantonalen Nachrichtendienst jährlich zu kontrollieren.[36] Die Beauftragte führte am 20. September 2022 eine Kontrolle vor Ort durch. Sie nahm im Voraus Einblick in die Auftragsliste und in die Geschäftskontrolle der letzten zwölf Monate sowie in den letzten kantonalen Lagebericht. Basierend auf diesen Dokumenten wählte sie eine Stichprobe von neun Aufträgen und vier Spontanberichten aus, welche sie vertieft prüfen wollte. Sie achtete bei der Auswahl darauf, dass die Fälle auf das Jahr verteilt und alle Bereiche der nachrichtendienstlichen Tätigkeit abgedeckt waren. Die entsprechenden Dossiers wurden vom Dienstchef des Nachrichtendienstes für die Kontrolle vor Ort in der von der Beauftragten gewünschten Form aufgearbeitet.

Die Kontrolle fand unter Anwesenheit eines Vertreters des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) statt. Die Beauftragte liess sich vorerst über die aktuelle Organisation des kantonalen Nachrichtendienstes informieren. Danach prüfte sie die Art und Weise, wie die von ihr ausgesuchten Aufträge erledigt und wie die Daten bei den von ihr ausgesuchten Spontanberichten erhoben wurden. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, fragte sie nach, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Sie erkundigte sich insbesondere, ob und wie bei der Einholung von Auskünften von Dritten sichergestellt wurde, dass diese Personen über die Freiwilligkeit der Aussage informiert wurden (Art. 23 NDG). Die Informationsbeschaffungen und die Aufklärungen wurden alle plausibel dargelegt. Die Beauftragte erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Die gesichteten Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Weil die Beauftragte im Rahmen der Kontrollen regelmässig Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen[37] erhält, beantragte sie beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in Bezug auf sich selbst eine Personensicherheitsprüfung.[38] Das

[36] § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung, BGS 511.121).
[37] gemäss Art. 5 Informationsschutzverordnung (ISchV, SR 510.411).
[38] gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV, SR 120.4).

VBS bestätigte, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen und erliess eine Sicherheitserklärung.[39]

5.5 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei[40] umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekanntgegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die Beauftragte darüber. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei gemäss eigenen Angaben:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36ter KapoG durchgeführt,
- an einer Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG gemacht (sämtliche Aufnahmen wurden am Folgetag gelöscht),
- keine verdeckten Vorermittlungen nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt,
- keine verdeckte Fahndung nach § 36^{septies} KapoG durchgeführt,
- keine unbemannten Luftfahrzeuge eingesetzt und keine Bildaufnahmen gemäss § 36^{novies} KapoG erstellt.

[39] gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV.
[40] KapoG; BGS 511.11.

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Die Beauftragte wurde kantonsintern bei den folgenden Gesetzes- und Verordnungsrevisionen des Bundes zur Stellungahme eingeladen:

- Verordnung über die Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin-Informationssystemen (N-IOP-Verordnung);
- Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121);
- Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID).

Die Beauftragte geht grundsätzlich davon aus, dass bei Bundesvorlagen der Eidgenössische Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) die Datenschutzanliegen einbringt. Basierend auf ihrer Prioritätensetzung reicht sie deshalb in der Regel nur dann Stellungnahmen ein, wenn die Bundesvorlagen direkte Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen haben. Wenn möglich stützt sie ihre Eingaben auf Vorarbeiten von privatim.[41] Zur Revision des NDG hat die Beauftragte aufgrund des grossen Umfangs der Vorlage und der erheblichen Tragweite für die Grundrechte der betroffenen Personen eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Zahlreiche Anträge der Beauftragten wurden in die konsolidierte Stellungnahme des Regierungsrates übernommen.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr wurde die Beauftragte eingeladen, zu folgenden Erlassen und Strategien Stellung zu nehmen:

- Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz; PuG; BGS 111.31): eAmtsblatt;
- Änderung des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1): Vereinfachung des Rechtswegs bei Beschwerden nach Gemeinderecht;
- Änderung des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) sowie Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BGS 131.51): Revision Melde- und Hinterlegungsrecht;
- Änderung des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1): Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse;
- Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) und Änderung des Gebührentarifs (GT; 615.11);
- Änderung des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1): Einführung der frühen Sprachförderung;
- Änderung des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1) sowie der Kantonalen Bauverordnung (BGS 711.61);
- Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111);
- Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71):
- Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität;
- neue Volksschulverordnung (VSV);
- Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches (BGS 212.472);
- Teilrevision der Verordnungen 2 und 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020; BGS 101.7 und BGS 101.8);
- Impulsprogramm 2023-2025 zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie SO!Digital;

[41] privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten.

- Weiterentwicklung der Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln (RRB 2018/1864).

Soweit die Beauftragte dies als erforderlich erachtete, reichte sie Stellungnahmen ein. Dies erfolgte im Berichtsjahr im Rahmen der Vorarbeiten und im Mitberichtsverfahren.

Die Beauftragte begleitete die Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes über die amtlichen Publikationen. Sie wies unter anderem darauf hin, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit der Einführung des sogenannten elektronischen Amtsblattes auf die Publikation der Erbschaftsübernahmen und der Handänderungen an Grundstücken verzichtet werden soll. Diese Anregung der Beauftragten wurden in die Vernehmlassungsvorlage und den Botschaftsentwurf integriert. Der Kantonsrat entschied dann aber, dass die Erbschaftsübernahmen und die Handänderungen an Grundstücken im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht werden müssen. Die Beauftragte bedauert diesen Entscheid.

Im Mitbericht zur neuen Volksschulverordnung (VSV) reichte die Beauftragte eine umfangreiche Stellungnahme ein. Sie wies unter anderem darauf hin, dass in der Verordnung transparent ausgewiesen werden müsse, welche konkreten Daten für die Bestimmung der sozio-ökonomischen Herkunft der einzelnen Schülerinnen und Schüler erhoben werden. In der VSV wurde diese umfassende Datenerhebung sodann transparent beschrieben, was dazu führte, dass das Verordnungsveto ergriffen wurde und über diese Datenerhebung im Kantonsrat intensiv diskutiert wurde.[42] Die Beauftragte wird darauf achten, dass diese sehr umfassenden Datenerhebungen gesetzes- und verordnungskonform durchgeführt werden. Ein grosser Teil ihrer Mitberichts-Eingaben floss indes nicht in den Verordnungstext ein. Nicht übernommen wurde beispielsweise ihre Anregung, die Aufbewahrungsfristen für Daten über die Schülerinnen und Schüler auf Verordnungsstufe zu regeln und die Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit der Bildungs-ID konkreter zu umschreiben. Ebenfalls nicht übernommen wurde ihre Anregung, eine Regelung für die Plattform, über welche die Abschlusszertifikate erstellt werden, in der Verordnung vorzusehen. Auch auf eine Regelung betreffend Fristen zur Einreichung, Aufbewahrung und Vernichtung von Strafregisterauszügen von Lehrpersonen im Rahmen der Prüfung und gegebenenfalls Überprüfung von Berufsausübungsbewilligungen wurde verzichtet.

Bei den übrigen Vorlagen wurden ihre Bemerkungen zum grossen Teil in die Vorlagen eingearbeitet.

[42] Kantonsrat, VII. Session, 20. Sitzung, 21. Dezember 2022, VET 0196/2022.

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden der Beauftragten wiederum viele Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode prüfte die Beauftragte mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte). Weil es für die weiteren Projektschritte wichtig ist, dass der Schutzbedarf möglichst früh korrekt ausgewiesen wird, werden ihr bereits die Schutzbedarfsanalysen zur Prüfung eingereicht. Bei den Anträgen für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) verifizierte sie die Recht- und die Verhältnismässigkeit. Zudem prüfte die Beauftragte verschiedene weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle. Die Beauftragte konnte im Berichtsjahr folgende 81 Vorabkontrollen (Vorjahr 72) durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES: 14 (Vorjahr 11)
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte: 10 (Vorjahr 7)
- Schutzbedarfsanalysen: 38 (Vorjahr 37)
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen, teilweise mit Bearbeitungsreglement: 11 (Vorjahr 5)
- verschiedene andere Vorabkontrollen: 8 (Vorjahr 12)

Bei vier weiteren Projekten prüfte die Beauftragte einzelne Aspekte, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

7.1 Begleitung Umsetzung Digitalisierungsstrategie

Im Berichtsjahr startete die Umsetzung der 2021 beschlossenen Digitalisierungsstrategie (SO!Digital)[43]. Die Beauftragte nahm in beratender Funktion an den Sitzungen des Steuergremiums Digitale Verwaltung (SDV) teil. Sie wies darauf hin, dass die Verantwortlichkeiten dieses Gremiums und die Abgrenzungen zu den Verantwortlichkeiten der Departemente klar geregelt werden müssten. Weiter gab sie Inputs zum Impulsprogramm und wies unter anderem darauf hin, dass mehrere der Projekte datenschutzrechtliche Risiken in sich bergen und nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung umgesetzt werden dürften. In Bezug auf die beabsichtigte Einführung von MS 365 von Microsoft wies sie darauf hin, dass eine umfassende Rechtsgrundlagen- und Risikoanalyse notwendig sei und dass geklärt werden müsse, wer einen entsprechenden Entscheid fällen könne und wer im Falle einer Einführung die Verantwortung für die Restrisiken tragen werde.

[43] RRB 2021/716.

8. Schulung / Sensibilisierung / Information

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr den im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn ausgeschriebenen Grundkurs «Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip» sowie den ebenfalls ausgeschriebenem Kurs «Umgang mit Zugangsgesuchen» durch. Wie in den Vorjahren wirkte sie zudem bei den Kursen des Staatsarchivs mit. Den an Führungsverantwortliche gerichtete Kurs «Datenschutz als Teil des Risikomanagements» musste sie mangels Teilnehmenden absagen.

Auf Anfrage hin wurden mehrere bereichsspezifische Schulungen durchgeführt. Ausbildungen fanden zunächst beim Staatsarchiv und bei der Stadtpolizei Solothurn statt. Beim Staatsarchiv wurden insbesondere die Schutzfristen thematisiert, während bei der Stadtpolizei der Umgang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) im Vordergrund stand. An der Sekundarschule Oberstufe Wasseramt Ost (OWO) fand ein Austausch zwischen der Beauftragten und dem Schulleiter und Lehrpersonen zu den Themen "Datenschutz", "Datensicherheit" und "informatische Bildung" statt. Dabei wurde u.a. der Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln und die Veröffentlichung von Fotos von Schülerinnen und Schülern besprochen. Weiter stellte sich die Beauftragte für die Leitung eines vom Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) organisierten Weiterbildungskurses zur Verfügung. Dabei legte die Beauftragte den Fokus auf gemeindespezifische Fragen in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Sie ging namentlich auf die Tragweite des Öffentlichkeitsprinzips ein und zeigte auf, welche Anforderungen für Fotos an Veranstaltungen gelten würden. Die Beauftragte referierte zudem an der Zürcher Datenschutztagung der ZHAW zum Umgang mit der voranschreitenden Digitalisierung sowie an der Fachtagung Einwohnerkontrolle des VGSo zur Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle. Schliesslich hielt die Beauftragte ein Input-Referat zu den Risiken der Digitalisierung an einer Veranstaltung des Vereins "Myni Gmeind".

Der Verein "Öffentlichkeitsgesetz.ch" beabsichtigte einen Leitfaden für eine sachgerechte Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zu erstellen. Dieser Leitfaden soll Medienschaffenden und Behörden als Hilfestellung für einen professionellen Umgang mit dem Öffentlichkeitsprinzip zur Verfügung stehen. Der Verein fragte mehrere Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltung, Medien und Wissenschaft - unter anderen auch die Beauftragte - an, ob sie beim Erstellen dieses Leitfadens mitwirken würden. Die Beauftragte sagte zu und beteiligte sich an den Arbeiten. Der Leitfaden wurde 2023 veröffentlicht.

Am Frühjahrsplenum von privatim referierte die Beauftragte über ihre Öffentlichkeitsarbeit.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 Privatim

Die Beauftragte ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Mit einer pandemiebedingten zweijährigen Verspätung konnte im Rahmen des Frühjahrsplenums in Solothurn das 20-jährige Bestehen des Verbands gewürdigt werden. Zu diesem feierlichen Anlass wurden auch alle ehemaligen Datenschutzbeauftragen eingeladen. Die Datenschutzaufsichtsbehörden befassten sich an diesem Anlass mit Fragen zur Unabhängigkeit, mit dem Verhältnis zwischen Beratungs- und Aufsichtstätigkeit sowie der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit. Im Herbst führte privatim mit den Verbandsmitgliedern einen Workshop durch, um Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Verband künftig noch gezielter auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Mitglieder ausgerichtet werden könne. Die Beauftragte arbeitete wie bisher in mehreren verbandinternen Arbeitsgruppen mit.[44] Dieser Austausch ist sehr wertvoll und hilft, konkrete Fragestellungen koordiniert anzugehen.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich des Schengen-Assoziierungsabkommens. Die Koordinationsgruppe hat sich zweimal getroffen. An den Sitzungen wurde u.a. eine weiterentwickelte Fassung des Leitfadens für die Kontrolle der Nutzung der Schengener Informationssysteme (SIS) verabschiedet. Der EDÖB informierte ausserdem über die Verschiebung der geplanten Schengen-Evaluation der Schweiz durch die EU Kommission, während die Teilnehmenden über die durchgeführten SIS-Kontrollen berichteten.

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Die unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen[45], tauschten sich zwei Mal an Sitzungen aus. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutierten über aktuelle Fragestellungen. Es wurden ausserdem die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide vorgestellt und Erfahrungen über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte ausgetauscht.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Nebst dem institutionalisierten Austausch arbeitete die Beauftragte auch themenbezogen mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen zusammen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen. Ein intensiver Austausch erfolgte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten eUmzugCH[46], den MS 365 Produkten von Microsoft und der C-VIS-Kontrolle[47].

---

44 AG Sicherheit, AG Gesundheit, AG digitale Verwaltung und AG ICT.

45 In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone FR, GE, JU, NE, SO, SZ, TG, VD und VS teil.

46 eUmzugCH dient der Erfüllung der persönlichen Meldepflicht beim Umzug von Privatpersonen innerhalb der Schweiz.

47 Vgl. Ziff. 5.2.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand 2022

Die gesetzlichen Aufgaben[48] wurden von der Beauftragten (Stellenpensum von 80 %), ihrem Stellvertreter (Stellenpensum von 90 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80 %), einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 30 %) sowie – ab Juni 2022 – einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Stellenpensum von 80 %) erledigt. Gestützt auf das bewilligte Budget standen der Beauftragten ab Juni 2022 360 Stellenprozente zur Verfügung. Die Beauftragte rechnet damit, dass diese Ressourcen künftig nicht vollständig ausreichen werden, um den erforderlichen Beratungs- und Kontrollaufwand im Zusammenhang mit der anstehenden digitalen Transformation genügend abzudecken.

10.2 Rechnung 2022

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktegruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von CHF 612'000.- lagen unter den budgetierten Kosten von CHF 658'000.-. Die effektiven Kosten waren aufgrund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen und der späteren Besetzung der neugeschaffenen Stelle tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von CHF 79’000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2022

Im Globalbudget 2022-2024 sind folgende drei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.
  Im Berichtsjahr wurden 300 der 303 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 99% aller Anfragen. Das Ziel wurde erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei internen und externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: 5 Kontrollen werden durchgeführt.
  Mit den 5 durchgeführten Kontrollen wurde das Ziel erreicht.
- Öffentliche Organe werden bei Digitalisierungsprojekten effizient beraten. Indikator: 80% aller Stellungnahmen zu Digitalisierungsprojekten werden innerhalb der im Projekt vorgesehenen Fristen eingereicht.
  Im Berichtsjahr wurde bei 98% aller zu Vorabkontrolle eingereichten Projekten fristgerecht eine Rückmeldung gemacht. Das Ziel wurde erreicht.

[48] Vgl. Ziff. 2.

11. Dank

Die Beauftragte berät die Behörden, gibt Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellt kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, rät zu Verhaltensänderungen und erlässt, wenn erforderlich, Aufsichtsmassnahmen. Letztlich sind es aber die Führungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden der Behörden, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz umsetzen und die Vorgaben des Datenschutzes einhalten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Nachfolgend werden statistische Auswertungen zur Beratungstätigkeit, zu den Vorabkontrollen und den Schlichtungsverfahren aufgeführt. Für die anderen Tätigkeiten machen graphische Übersichten wenig Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.4 ausgewiesen.

12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen

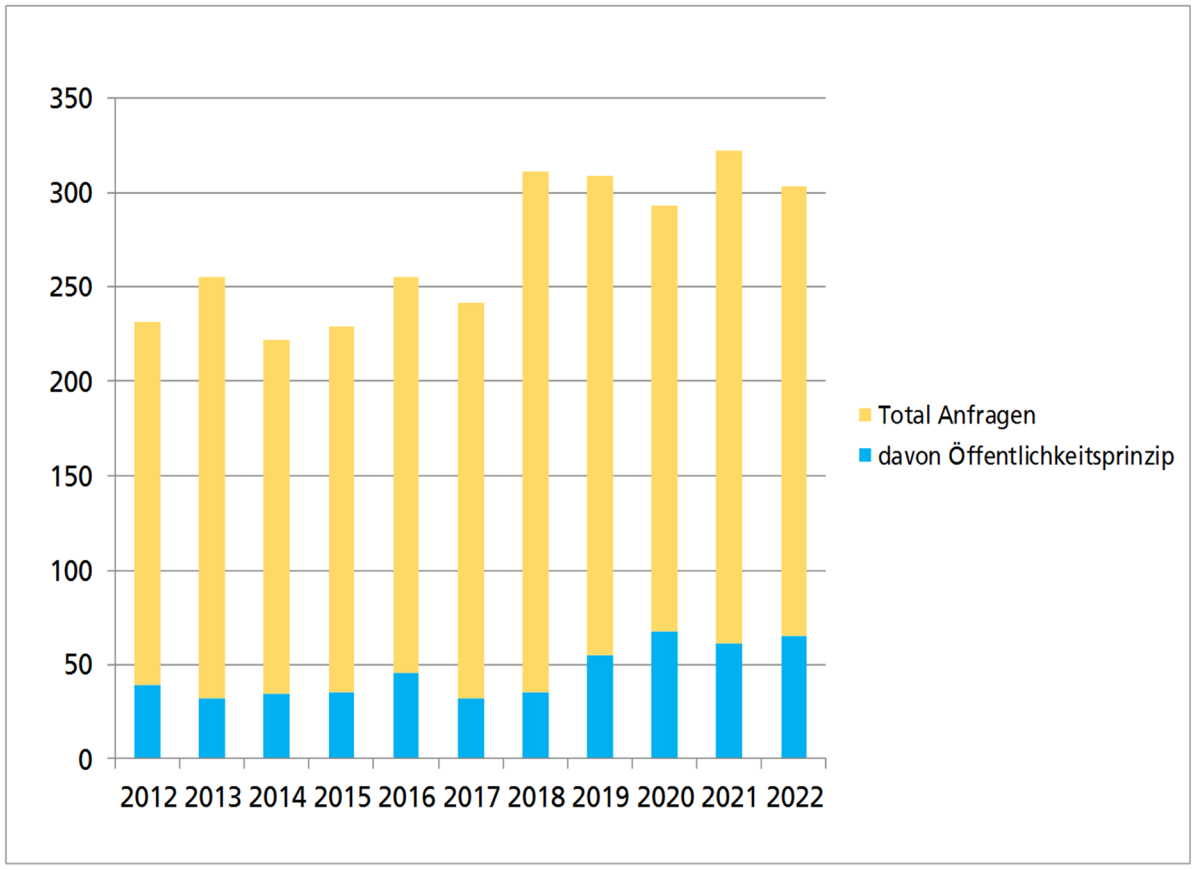

Im Berichtsjahr wurden total 303 Anfragen beantwortet (322 Anfragen im Vorjahr). 65 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (61 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

Die Statistik der Beratungstätigkeit vor 2012 kann dem Tätigkeitsbericht 2014 entnommen werden.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfragenden

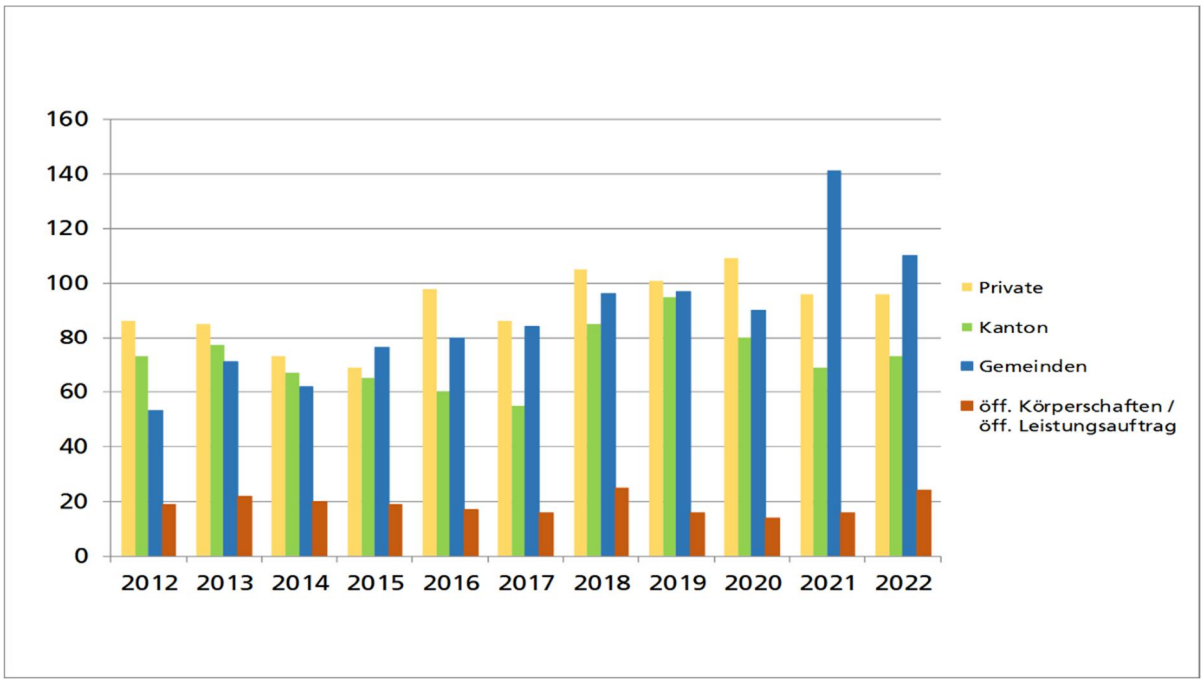

Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 96 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 207 von Behörden gestellt. Etwa ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern.

12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität

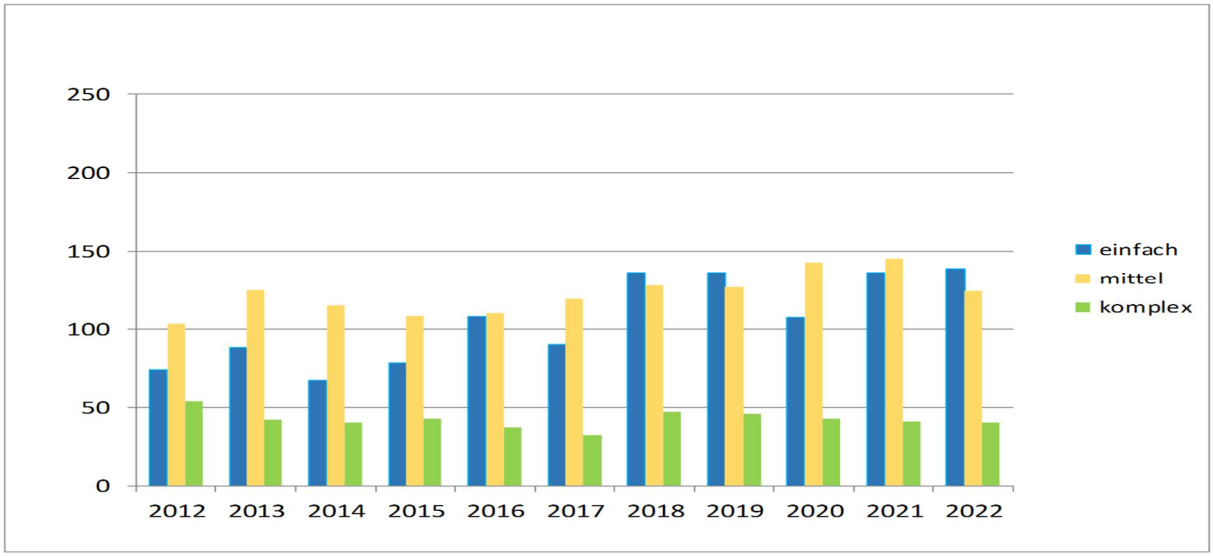

Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter «einfache Anfragen» werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als «komplexe Anfragen» werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen.

12.2 Vorabkontrollen / Begleitung von Projekten

12.2.1 Zahl der Vorabkontrollen / Begleitung von Projekten

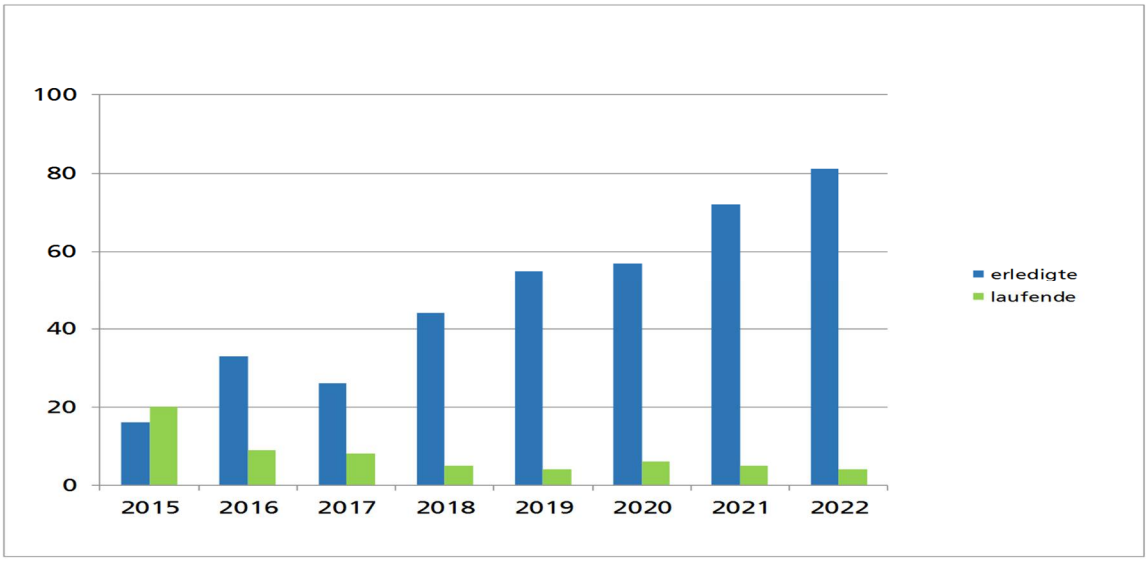

2022 wurden 81 (Vorjahr 72) Vorabkontrollen und Begleitungen von Projekten abgeschlossen. 4 (Vorjahr 5) wahren Ende Jahr noch in Bearbeitung.

12.2.2 Vorabkontrollen / Begleitung von Projekten, gegliedert nach Art

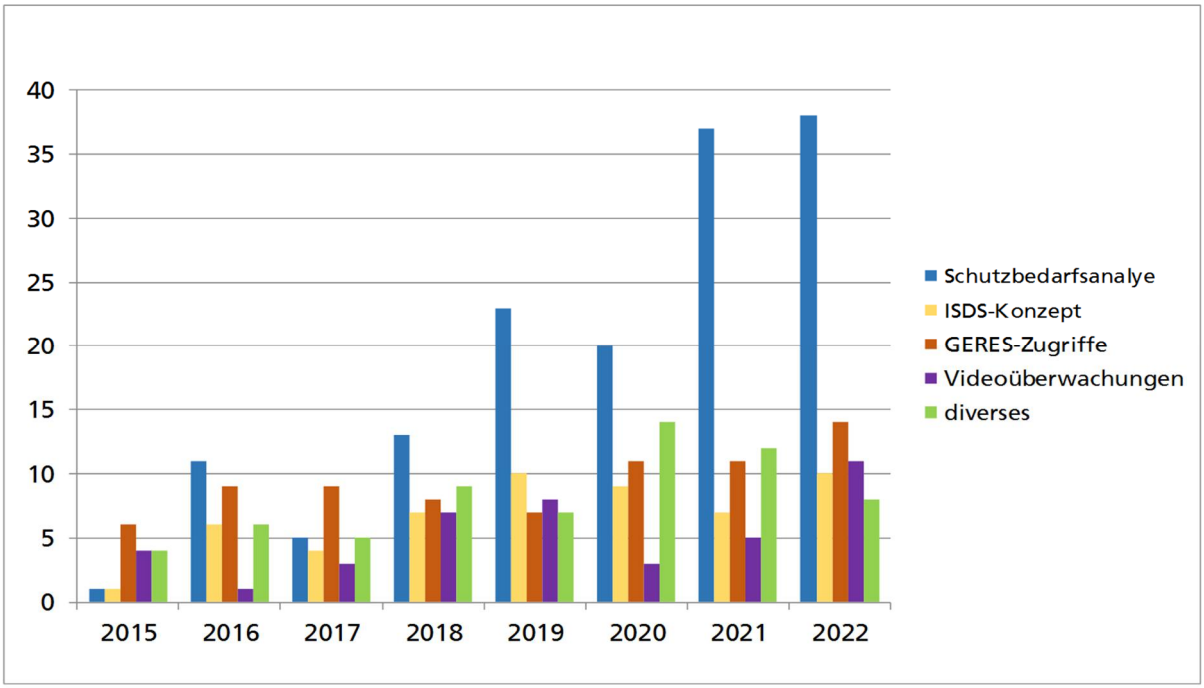

Diese Grafik zeigt die im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorabkontrollen und Projekte, welche von der Beauftragten begleitet wurden, aufgeteilt nach einzelnen Kategorien. 2022 nahm die Beauftragte zu 38 Schutzbedarfsanalysen, 10 ISDS-Konzepten, 14 GERES-Zugriffen, 11 Video-überwachungen und zu 8 weiteren Projekten Stellung, wobei die Prüfung teilweise summarisch erfolgte.

12.3 Schlichtungsverfahren

12.3.1 Zahl der Schlichtungsverfahren

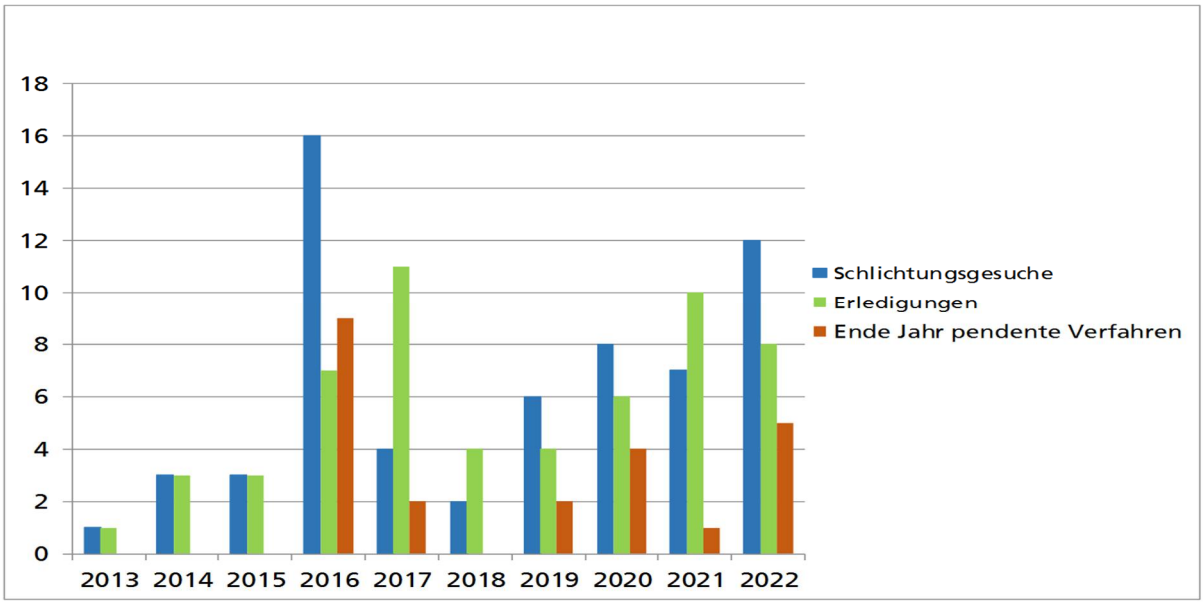

Im Berichtsjahr wurden 12 (Vorjahr 7) Schlichtungsgesuche eingereicht. 8 (Vorjahr 10) Verfahren konnten erledigt werden. 5 Verfahren war Ende Jahr pendent (im Vorjahr war es 1 Verfahren). Es wurde eine Empfehlung erlassen.

12.4 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben

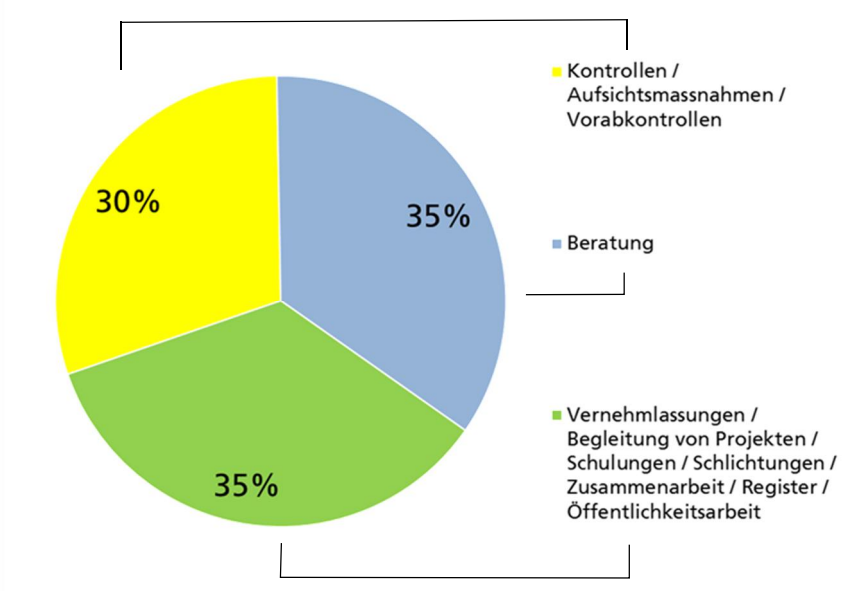

Die Beauftragte betreibt bewusst keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit (ab 1.6.2022 total 360 Stellenprozente) detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf die Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
E.	Erwägung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
Nr.	Nummer
privatim	privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
RRB	Regierungsratsbeschluss
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

Stand von Links und Webseiten: 30. Mai 2023

Der Bericht wurde verfasst, redigiert und gestaltet von:
Judith Petermann Büttler
Julian Powell
Sonja Frei
Mario Wetzel
Alexandra Häfliger

Die Gesamtverantwortung liegt bei :
Judith Petermann Büttler, Beauftragte für Information und Datenschutz

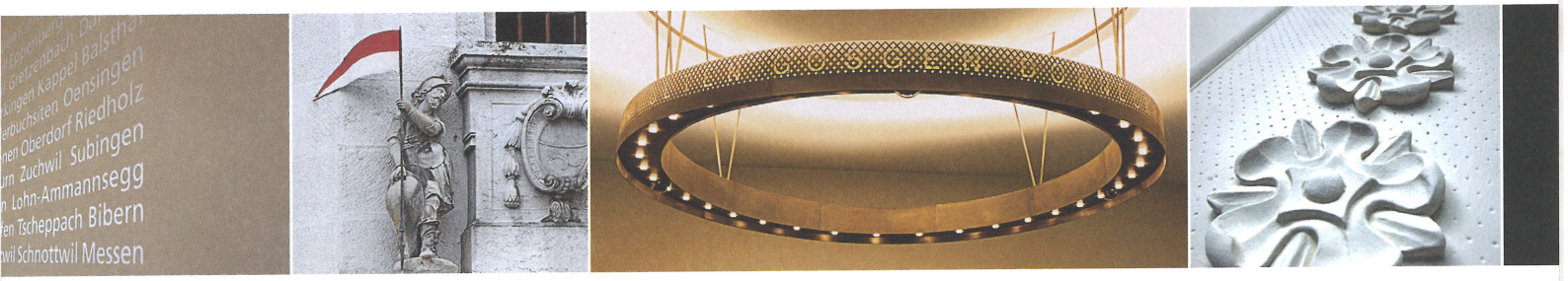
Kappel Balsthal
Oensingen
Oberdorf Riedholz
Zuchwil Subingen
Lohn-Ammannsegg
Tscheppach Bibern
Schnottwil Messen
GOSGEN BUN

Beauftragte für Information und Datenschutz

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
datenschutz.so.ch

Juni 2023

41971 2/22 2000